

Bundesrat

Drucksache 174/90

01.03.90

A - Fz - Wt

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1990

A. Zielsetzung

Durch die Sturmschäden im Januar und im Februar 1990 sind in allen Bundesländern, ausgenommen Berlin, verwertbare Kalamitätsholz mengen in Höhe von 9,6 Mio m³ angefallen; das sind rund 30 vom Hundert des Einschlagsprogramms für das Bundesgebiet des Jahres 1990. Insbesondere die Holzartengruppen Fichte und Kiefer sind betroffen. Regionale Schwerpunkte sind die Wälder in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Diese Kalamitätsnutzungen lassen erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes in der Bundesrepublik Deutschland erwarten. Um dieser Marktstörung zu begegnen, ist es erforderlich, das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) im Forstwirtschaftsjahr 1990 anzuwenden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dieser Zielsetzung nach § 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes durch eine Verordnung den ordentlichen Holzeinschlag im Forstwirtschaftsjahr 1990 für die Holzartengruppen Fichte und Kiefer zu beschränken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet; es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen (z.B. Verminderung der Einkommensteuer).

-2-

Bundesrat

Drucksache 174/90

01.03.90

A - Fz - Wt

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1990

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 740 01 - Fo 23/1/90

Bonn, den 1. März 1990

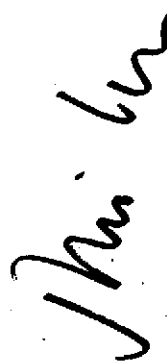
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1990

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Setters

-2-

Drucksache 174/90

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im
Forstwirtschaftsjahr 1990

Vom.....

Auf Grund des § 1 Abs. 1 bis 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) verordnet der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Wirtschaft:

§ 1
Einschlagsbeschränkungen

(1) Holz darf im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschlagen
werden.

(2) Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird

1. für die Holzartengruppe Fichte
 - a) auf jeweils 60 vom Hundert in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
 - b) auf jeweils 80 vom Hundert in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein,
2. für die Holzartengruppe Kiefer
 - a) auf jeweils 70 vom Hundert in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
 - b) auf jeweils 85 vom Hundert in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

beschränkt. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der jeweiligen Holzartengruppe ist
der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen.

(3) Die Einschlagsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1990 (1. Oktober 1989 bis 30. September 1990).

(4) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkungen nach Absatz 2 der gesamte Holzeinschlag dieses Betriebes auf weniger als 70 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so können die in Absatz 2 genannten Vorhundertsätze bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer entsprechend überschritten werden; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen.

(5) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 1990, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag der jeweiligen Holzartengruppe des Forstwirtschaftsjahres 1990 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Holz einschlägt.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den
Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft und Forsten

Begründung:

I. Allgemeines

Durch die Stürme im Januar und Februar 1990 (insbesondere am 25. und 26. Januar, 03. und 04. Februar, 08. und 09. Februar sowie am 15. und 16. Februar 1990) fielen nach vorläufigen Ermittlungen der Länder im gesamten Bundesgebiet 9,6 Mio m³ verwertbares Kalamitätsholz an. Betroffen sind alle Bundesländer außer Berlin. Diese Kalamitätsnutzungen lassen eine erhebliche und überregionale Marktstörung erwarten. Es ist daher mit einem stagnierenden Absatz und einer zunehmenden Entwertung des angefallenen Kalamitätsholzes zu rechnen. Dieser Marktstörung soll die vorliegende Verordnung durch die vorgesehene befristete Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags der Holzartengruppen Fichte und Kiefer für das Forstwirtschaftsjahr 1990 entgegenwirken.

Die Verordnung ist auf § 1 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) gestützt. § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht für den Fall des Eintritts besonderer Schadensereignisse die Möglichkeit einer befristeten Einschlagsbeschränkung vor, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes ist eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung

1. im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 25 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 40 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes oder
2. a) in einem Land bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 45 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 75 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms dieses Landes und

- b) im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 20 vom Hundert oder bei der betreffenden Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 30 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes erreicht.

Die Voraussetzungen nach Nummer 1 sind für alle Holzartengruppen zusammen und für die Holzartengruppe Fichte gegeben.

Darüber hinaus sind in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für alle Holzartengruppen zusammen und allein bezogen auf die Holzartengruppe Fichte die Voraussetzungen nach Nummer 2 gegeben.

Auf die folgenden Übersichten wird verwiesen:

Holzartengruppe	Einschlags- programm 1990 des Bundesge- bietes	Verwertbares Kalamitätsholz im Bundesgebiet	Verwertbares Kalamitätsholz im Bundesgebiet in v.H. des Einschlags- programms 1990 des Bundes- gebietes
	in Mio. m ³ ohne Rinde	in Mio. m ³ ohne Rinde	
Eiche	1,228	0,273	22,2
Buche	6,495	0,852	13,1
Fichte	17,880	7,279	40,7
Kiefer	5,322	1,216	22,8
insgesamt	30,925	9,620	31,1

Auf die betroffenen Länder verteilt sich der Anfall des verwertbaren Kalamitätsholzes wie folgt:

Land	Verwertbares Kalamitätsholz				
	Holzartengruppe				
	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	insg.
	in Mio. m ³ ohne Rinde				
Baden-Württemberg	0,050	0,100	1,250	0,100	1,500
Bayern	0,020	0,060	1,000	0,120	1,200
Hessen	0,100	0,350	2,100	0,450	3,000
Niedersachsen	0,013	0,037	0,220	0,270	0,540
Nordrh. Westf.	0,010	0,015	0,420	0,055	0,500
Rheinland-Pfalz	0,050	0,200	1,800	0,150	2,200
Saarland	0,025	0,080	0,400	0,050	0,555
Schleswig-Holstein	0,005	0,010	0,085	0,020	0,120
Hamburg	0	0	0,004	0,001	0,005
Bundesrepublik Deutschland	0,273	0,852	7,279	1,216	9,620

Land	Anteile in vom Hundert des verwertbaren Kalamitätsholzes am Einschlagsprogramm 1990				
	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	insg.
Hessen	43,9	28,1	139,0	55,6	79,1
Rheinland-Pfalz	21,5	30,1	110,7	24,8	70,4
Saarland	66,0	78,9	315,0	172,0	188,0
Bundesrepublik Deutschland	22,2	13,1	40,7	22,8	31,1

Es ist daher erforderlich, daß nach § 1 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes eine Verordnung zur Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags für die Holzartengruppen Fichte und Kiefer erlassen wird. Da die Einschlagsbeschränkung die Kalamitätsnutzungen nur teilweise auf- fängt, ist bundesweit die Versorgung der Holzwirtschaft gewährleistet. Der Verordnungs- geber wird das Marktgeschehen beobachten und erforderlichenfalls die Holzeinschlagsbe- schränkung der Marktlage anpassen oder aufheben.

Durch die Ausführung dieser Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet; es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steu- erliche Mindereinnahmen (z.B. Verminderung der Einkommensteuer gemäß §§ 4 und 5 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes).

Auf Grund der Sturmschäden ist ein Überangebot an Holz entstanden, das einen Preisverfall erwarten läßt. Dem soll durch diese Verordnung entgegengewirkt werden. Im Einzelfall nicht zu verhindernde Preisminderungen lassen sich nicht quantifizieren. Angesichts des relativ geringen Gewichts der Forstwirtschaft am Bruttosozialprodukt sind unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau infolge der Einschlagsbeschränkung nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Da durch die Sturmschäden im Januar und Februar 1990 im Verhältnis zum Einschlags- programm am stärksten die Holzartengruppen Fichte und Kiefer betroffen sind, be- schränken die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift für jeden einzelnen Forstbetrieb den Einschlag dieser Holzartengruppen. Die Höhe der Einschlagsbeschränkung bei Fichte wird in den am stärksten betroffenen Ländern jeweils auf 60 vom Hundert, für die weniger betroffenen Länder auf 80 vom Hundert des ordentlichen Holzeinschlags festgesetzt. Die Einschlagsbeschränkung bei Kiefer beträgt in den am stärksten betroffenen Ländern 70 vom Hundert und bei den weniger betroffenen Ländern 85 vom Hundert des ordentlichen Holzeinschlags. Die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags ist so bemessen, daß der zusätzliche Anfall an Kalamitätsholz dieser Holzartengruppe teilweise ausgeglichen werden kann.

Als Bezugsgröße für die festgesetzten Vomhundertsätze ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre anzusetzen. Der Nutzungssatz im Sinne des § 34 b Abs. 4

Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes wird nicht für die einzelnen Holzartengruppen getrennt ausgewiesen; er ist deshalb als Bezugsgröße ungeeignet.

In Absatz 3 wird die Dauer der Einschlagsbeschränkung auf das Forstwirtschaftsjahr 1990 (01. Oktober 1989 bis 30. September 1990) festgelegt.

Absatz 4 trägt der Bestimmung in § 1 Abs. 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes Rechnung. Damit wird sichergestellt, daß die Forstbetriebe, deren Gesamteinschlag im Forstwirtschaftsjahr 1990 durch die Regelung des Absatzes 2 unter 70 vom Hundert des Nutzungssatzes absinken würde, diese Beschränkung überschreiten und 70 vom Hundert des Nutzungssatzes erreichen können. Dabei sind die sich aus dem Nutzungssatz ergebenden Einschlagsmengen der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen. Sollte die Einschlagsbeschränkung in Einzelfällen trotz der Regelung des Absatzes 4 zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen, so kann die zuständige Landesbehörde nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer befreien.

Absatz 5 enthält eine Bestimmung über die Anrechnung der vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgten Holzeinschläge.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt, daß Verstöße gegen die Einschlagsbeschränkung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1990

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1990

1. § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird

1. für die Holzartengruppe Fichte auf 40 vom Hundert,
2. für die Holzartengruppe Kiefer auf 50 vom Hundert,
3. für die Holzartengruppen Buche und Eiche auf
jeweils 80 vom Hundert

beschränkt; dies gilt nicht in den Ländern Berlin und
Hamburg."

Begründung:

Die Einschlagsbeschränkung soll gegenüber der Regierungsvorlage bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer auf nunmehr 40 bzw. 50 vom Hundert des ordentlichen Holzeinschlages erweitert werden. Es ist außerdem notwendig, die Holzartengruppen Buche und Eiche mit einer Beschränkung auf 80 vom Hundert neu in die Verordnung aufzunehmen und die Beschränkung für alle Holzartengruppen wegen des hohen Gesamtschadens in allen Ländern auf das gesamte Bundesgebiet (außer Westberlin) auszudehnen.

Die Voraussetzungen für eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzung nach § 1 Abs. 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) ist aufgrund des gegenüber der Regierungsvorlage um rund 400 Prozent gestiegenen Schadvolumens nunmehr erst recht gegeben.

Begründung für die Ausnahme betreffend Hamburg:

Das Land Hamburg hat einen sehr geringen Anteil an der Holzeinschlagsmenge im Verhältnis zum Gesamtaufkommen.

Wegen der besonderen Bedeutung des Waldes als Erholungs- und Schutzwald im großstädtischen Ballungsraum Hamburg, ist es auch unter Berücksichtigung der Windwurfschäden Anfang dieses Jahres unerlässlich, die planmäßig vorgesehenen Durchforstungen bei den Holzgruppenarten Fichte und Kiefer vorzunehmen.

Als Folge sind in Absatz 4 die Worte

"bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer"

sowie die Worte

"; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen"

zu streichen.

Begründung:

Wegen der Ausdehnung der Beschränkung auf alle Holzartengruppen ist keine Anrechnung hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen möglich.

2. § 1 Abs. 3

In § 1 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Einschlagsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten jeweils für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1990 (1. Oktober 1989 bis 30. September 1990) und des Forstwirtschaftsjahres 1991 (1. Oktober 1990 bis 30. September 1991)."

Folgeänderungen:

- In der Überschrift sind die Worte
"im Forstwirtschaftsjahr 1990"
durch die Worte
"in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991"
zu ersetzen.
- In § 1 Abs. 5 sind nach den Worten
"Holzartengruppe des Forstwirtschaftsjahres 1990"
die Worte
"und, soweit darüber hinausgehend, des Forstwirtschaftsjahres 1991"
einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung geht inhaltlich von einer Beschränkung des Normaleinschlages bis zum Ende des Forstwirtschaftsjahres 1990 aus, um die bis zum 16.02.1990 im Bundesgebiet angefallenen Schadholzmengen von rd. 9,6 Mio. Festmetern ausgleichen zu können. Die Schadholzmenge hat sich durch die Orkane vom 26./27.02. und 28.02./01.03.1990 nochmals beträchtlich erhöht und beträgt bundesweit nummehr rd. 47 Mio. Festmeter (Stand 08.03.1990). Der zu bewältigende Schadholzanfall hat sich seit dem 16.02.1990 (Stand der Regierungsvorlage) somit vervierfacht.

Die Verordnung in der Fassung der Regierungsvorlage erzielt wegen der stark angestiegenen Schadmengen keine praktische Wirkung mehr.

Der bundesdeutsche Waldbesitz hat nunmehr Sturmhölzer im Umfang des rd. 1,5-fachen Jahreshiebsatzes aufzuarbeiten. Die bereits aus vorhergegangenen Normaleinschlägen gut versorgte Sägeindustrie ist nicht in der Lage, die großen Holzmengen kurzfristig aufzunehmen. In dieser Situation greift die Beschränkung des Normaleinschlages bis zum 30.09.1990 nicht mehr, weil bis dahin sämtliche Waldbesitzer entweder mit der Schadholzaufarbeitung beschäftigt sind oder aber aus wirtschaftlichen Gründen auf zusätzliche Normaleinschläge verzichten.

Die Verordnung kann nur dann marktwirksam werden und einen für Forst- und Holzwirtschaft gleichermaßen katastrophalen Einbruch des Roh- und Schnittholzpreinsniveaus dämpfen, wenn die Einschlagsbeschränkung zumindest auf das Forstwirtschaftsjahr 1991 ausgedehnt wird und 1991 zu einer Normalisierung des Angebots beiträgt.